

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1889/19

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1350/19 -2. Änd. d. Richtlinie z. Härtefallregelung bei d. grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung(Grundstücke mit abflusslosen Gruben) z. Schutz d. Fließgewässer u. d. Grundwassers in d. Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob neben der pro Kopf Regelung im Härtefall bei abflusslosen Gruben auch eine Obergrenze pro Haushalt oder eine angemessene Freistellung pro im Haushalt lebender Person ermöglicht werden kann, um Familien und andere Mehrpersonenhaushalte zu entlasten.*

Der Stadtrat ist in seiner Entscheidung völlig frei, da es sich hier um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt handelt. Die Prüfung der Verwaltung kann hier nur ergeben, dass sich die Stadt neben einer Obergrenze pro Kopf auch zusätzlich dazu zu einer Obergrenze je Haushalt in Abhängigkeit der Anzahl der im jeweiligen Haushalt lebenden Personen entscheiden kann. In welchem Umfang eine weitere Obergrenze den städtischen Haushalt zusätzlich belastet, hängt von der vom Stadtrat zu wählenden Obergrenze ab. Bei der bisherigen Regelung liegt diese Obergrenze für einen 4-Personenhaushalt bereits bei 800 Euro im Jahr. Um die exakte Höhe der städtischen Mehrbelastung für jedes Szenario (also für jede neue Obergrenze) ermitteln zu können, müssten alle bisherigen Anträge entsprechend statistisch aufbereitet und zusätzlich die Haushalte ermittelt werden, die bis dato auf eine Antragstellung verzichtet haben. Dies ist allerdings aus personellen und zeitlichen Gründen nicht zu leisten.

Für die Fortsetzung der bisherigen Regelung sind im städtischen Haushalt die aus der Erfahrung geltenden finanziellen Mittel geplant. Allein der Umstand, dass die Zahl der Antragsteller (ca. ein Drittel der überhaupt anspruchsberechtigten Haushalte) seit Beginn der Anwendung der Härtefallregelung nur wenig Dynamik aufweist und davon ein nur geringer Teil deutlich von der Anwendung der Härtefallregelung profitiert, bleibt eine weitere Obergrenze nur für sehr wenige Haushalte von Nutzen.

Offensichtlich liegen die Entsorgungskosten für die Mehrheit der anspruchsberechtigten Haushalte bereits heute unterhalb der Grenze zur Anwendung für die Härtefallregelung.

- 2. Die Prüfergebnisse sind dem Werkausschuss Entwässerung spätestens bis Ende November 2019 vorzulegen, sodass der Stadtrat bei positiver Prüfung im Dezember darüber entscheiden kann.*

Siehe Antwort zu Fragestellung 1

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um eine Entscheidung in seiner Sitzung am 25.09.2019.

Die Verwaltung legt dem Stadtrat mit DS 1350/19 den Vorschlag zur Fortsetzung der Anwendung der Härtefallregelung mit einer pro Kopf Obergrenze von 300 Euro je Jahr zur Entscheidung vor.

Für das Verwaltungshandeln des Entwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Erfurt ist es erforderlich, die Entscheidung des Stadtrates zur DS 1418/19 im September zu erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die neue Abwassergebührensatzung rechtzeitig und

reibungsfrei zur Anwendung kommen kann.

Im Ergebnis kann seitens der Verwaltung **nicht** empfohlen werden, dem Änderungsantrag zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

24.09.2019
Datum